

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines
besonderen Programms für Forschung und technologische
Entwicklung im Bereich Biotechnologie (1990 - 1994)

BRIDGE: Biotechnologieforschung im Dienste von Innovation,
Entwicklung und Wachstum in Europa

KOM(88) 806 endg.; Ratsdok. 4347/89

Punkt

der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft, innerhalb eines gemeinschaftlichen Rahmenprogramms die Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie mit dem Ziel einer "Beherrschung der Eigenschaften lebender Zellen und

EG
G
Wi

Ausgeliefert am 2. MAI 1989 ...

Sicherung ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Verbrauchers" besonders zu fördern (Beschluß des Rates vom 28. September 1987; ABl. L 302/1-23, 24.10.1987).

EG
G
K
[EG, K]

2. Der Bundesrat begrüßt [grundsätzlich] die Förderung grenzüberschreitender Forschung und insbesondere die durch die Vorläuferprogramme - Mehrjähriges Forschungs- und Ausbildungsprogramm der EWG auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion, 1982 - 1986; BEP) und Mehrjähriges Forschungs-Aktionsprogramm der EWG auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985 - 1989; BAP) - erzielte wissenschaftliche Kooperation. Das Folgeprogramm BRIDGE zielt auf eine weitere Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperation und der Ausbildung von qualifiziertem wissenschaftlichem Personal zur schnelleren Gewinnung biotechnologischer Daten, Verfahren und Materialien für rationelle wirtschaftliche Nutzung.

EG
G
Wi

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Überarbeitung des Vorschlags hinzuwirken. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

EG
G
(bei Annahme entfällt 5.)

4. Der Vorschlag für das BRIDGE-Programm berücksichtigt in der vorliegenden Fassung die Aspekte der Folgenabschätzung und der Sicherheitsforschung jedoch noch nicht ausreichend und sollte insofern verändert werden.

Wi

5. Das von der Kommission vorgeschlagene besondere Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie, BRIDGE, berücksichtigt in der vorliegenden Fassung die Aspekte der Sicherheitsforschung noch nicht ausreichend und sollte insoweit ergänzt werden.

- EG
G
K
6. Mit Rücksicht auf die 50%-ige Eigenbeteiligung jedes Projektteilnehmers und der inzwischen fortentwickelten nationalen Forschungsprogramme ist eine inhaltliche Abstimmung und Überprüfung möglicher Beteiligungen an dem BRIDGE-Programm erforderlich.
- EG
G
K
7. Die Bewertungen der Vorläuferprogramme BEP und BAP durch die sogenannte Bewertungsgruppe und die der beteiligten Wirtschaftsorganisationen (EBCG) sowie des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses "Biotechnologien" waren Grundlage für die Festlegung der Forschungsziele von BRIDGE.
- EG
G
(bei An-
nahme ent-
fällt 9.)
8. Im Sinne einer sachgerechten Bewertung des Forschungsprogramms durch die Mitgliedstaaten sollten die Entscheidungsgrundlagen für die inhaltliche Festlegung der Forschungsziele umfassend dargestellt und die Zusammensetzung der einschlägigen Beratungsgremien der EG-Kommission offengelegt werden.
- K
9. Die Zusammensetzung dieser Gremien und des Beratenden Ausschusses zur Bewertung von Forschungsanträgen ist nicht offengelegt.
- EG
G
K
10. Die vorgeschlagenen Aktionen beziehen sich auch auf Felder, die ihrer Sache nach in der Bundesrepublik Deutschland noch umstritten sind. In der Diskussion spielen Befürchtungen über mögliche Änderungen des natürlichen Gleichgewichts und Gefährdungen von Mensch und Umwelt durch die Freisetzung genetisch veränderter Organismen eine Rolle. Der Bundesrat verweist auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion über den Inhalt einer gesetzlichen Regelung der Bio- und Gentechnologie. Er verweist ferner auf seine Stellungnahme zu den Vorschlägen der EG-Kommission für Richtlinien des Rates

über die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen und über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt vom 10. Februar 1989 - Drucksache 285/88 (Beschluß) -. Der Bundesrat hat hierin u. a. auf die Notwendigkeit einer EG-weiten Einführung administrativer Verfahren und Konsultationspflichten hingewiesen und dies mit dem unterschiedlichen Stand der Diskussion über Chancen und Risiken der Gentechnik in den einzelnen Mitgliedstaaten begründet.

EG
G
K

11. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß der in den Artikeln 5 und 6 des Entscheidungsvorschlages vorgesehene Beratende Ausschuß in einen Ausschuß gemäß Artikel 2, Verfahren II des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten über die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG) umgewandelt wird. Nur so kann eine von der inhaltlichen Problematik her gebotene stärkere Einflußnahme der Mitgliedstaaten auf die Durchführung des Programms gewährleistet werden.

EG
G

12. Es muß sichergestellt werden, daß bei der Konkretisierung der Forschungsschwerpunkte eine integrierte Folgenabschätzung unter Berücksichtigung des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes erfolgt.

G
K
U
/U/

13. Bei Entscheidungen über Forschungs- [und Ausbildungs-] programme, die weitreichende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren, Pflanzen und die weitere Umwelt haben können, ist eine Beteiligung unabhängiger Sachverständiger (Wissenschaftler aus Universitäten und unabhängigen Forschungseinrichtungen), [mindestens] auch aus dem Bereich der Ökologie und des

Gesundheitswesens in dem Ausschuß unerläßlich. Sie sind ebenfalls in die vorgesehenen Überwachungseinheiten einzubeziehen, deren Aufgaben auch die Sicherheitsprüfungen hinsichtlich der T-Vorhaben und N-Vorhaben einschließen sollten.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften **widerspricht** dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Nach dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 197/33) zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse setzen sich ein Verwaltungsausschuß nach Artikel 2 Verfahren II, wie er zu Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen gefordert wird, aus "Vertretern der Mitgliedstaaten", d. h. weisungsabhängigen Vertretern zusammen. Eine Mitwirkung "unabhängiger Sachverständiger" ist nicht vorgesehen. Eine Änderung des Ratesbeschlusses vom 13. Juli 1987 anzustreben, erscheint als unrealistisch.

U 14. Im übrigen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission gegen eine Empfehlung des Beratenden Ausschusses nur in begründeten Fällen Projekte fördert.

EG
G
K
Wi
[auch U]

15. [Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte Förderung der sog. prä-normativen Forschung.] Sicherheitsforschung hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen muß ein Schwerpunkt des gesamten Forschungsprogramms werden. Sie muß in die verschiedenen anwendungsorientierten Forschungsprogramme aufgenommen werden.

EG
G
K
U
Wi
[EG, Wi]

16. Außerhalb des Bereichs der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen [bei Arbeiten im geschlossenen System] hat die pränormative Sicherheitsforschung unter dem Aspekt des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt im Programm keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Sie muß im Programm erweitert und in die verschiedenen anwendungsorientierten Forschungsbereiche integriert

werden, [weil dort durch Störfälle oder menschliches Versagen unbeabsichtigte Freisetzungen entstehen können].

EG
G
K
U

17. Grundsätzlich dürfen die Projekte des BRIDGE-Programms nur dann mit Experimenten im Freiland verbunden sein, wenn eine organismenspezifische Risikoanalyse und -bewertung vorliegt.

EG
G
K
U
[EG, G, K]

18. Pränormative Forschung muß außerdem auch die Bewertung der gesellschaftlichen [Voraussetzungen und] Folgen der BRIDGE-Projekte miteinbeziehen.

EG
G
U

19. Im Rahmen der in Ziff.4.1 (Aktion 1) des technischen Anhangs der EG-Richtlinie aufgeführten Sicherheitsbewertungen sollten bei Freisetzungen folgende Punkte besondere Beachtung finden:

- unkontrollierte Ausbreitung von Arten mit neuen biologischen Eigenschaften, hoher Durchsetzungskraft und Überlebensrate hinein in natürliche Konkurrenznetze
- unerwünschte Ausbreitung von regional neu produzierten Stoffen in empfindliche Ökosysteme
- schnelle unkontrollierbare Ausbreitung vorher nicht bekannter, ökosystemar wirkender Eigenschaften durch Reproduktionsrate und kurze Generationszeiten gentechnisch veränderter Organismen
- irreversible Veränderung zeitlich und jahreszeitlich synchronisierter Entwicklungsprozesse

- unkontrolliert ablaufende genetische Weiterveränderungen durch Einbau genetischer Instabilitäten mit unbekannten Auswirkungen
- quantitativ und qualitativ veränderte Stoffkreisläufe
- Veränderungen in den Nährstoffgehalten von Ökosystemen durch
 - = neue Stickstoffbindeorganismen
 - = Einfügen neuer Abbauprozesse und Entzug von Ökosystemen benötigten Deponie- und Reservestoffen
 - = Störungen von Abbau und Entgiftungsprozessen in Ökosystemen und damit Anreicherung neuer Schadstoffe
- Veränderungen in Mikroklima und Klima
- Gefahr der erhöhten Anfälligkeit gegenüber Schädlingsarten an genetisch verarmten Kulturpflanzen
- Gefahr der Verstärkung "konventioneller" Eingriffe, z. B. Mehreinsatz von Breitband-Herbiziden bei gentechnisch erzeugter Herbizidresistenz von Kulturpflanzen.

EG
G
U

20. Neben den im technischen Anhang (Aktion 1), Ziffer 1.1 zweiter Spiegelstrich vorgesehenen Daten müssen auch Informationen über Sicherheitsforschung, Störfälle, Ergebnisse und Schwierigkeiten bei Freisetzungen in den Datenbanken erfaßt werden.

EG
G
U

21. Sicherheitsnormen für gentechnologische Arbeiten und Qualifikationsanforderungen für die Wissenschaftler und Laborbeschäftigten sind für alle Projektteilnehmer auf dem höchsten Niveau festzulegen.

EG
G

22. Entsprechende Sicherheitsanforderungen müssen auch für das nicht fachgebundene Personal (z. B. Reinigungspersonal) gelten.

EG
G
U

23. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den Verhandlungen mit der EG darauf zu drängen, in den Verträgen für das BRIDGE-Programm grundsätzlich die Auflage zu machen, daß die Forschung nur unter Sicherheitsmaßnahmen, Tierschutzmaßnahmen und Datenschutzmaßnahmen durchgeführt werden darf, die den höchsten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Es genügt nicht, daß sich jeder Vertragspartner an die Regeln und Empfehlungen zu halten hat, die in dem Staat gelten, in dem sich sein Labor befindet, weil in einigen Mitgliedstaaten erhebliche Defizite bei den Anforderungen bestehen und die Gefahren nicht an den Ländergrenzen haltmachen; außerdem wird jede Wettbewerbsverzerrung im weiteren Sinne zwischen den Mitgliedstaaten damit verhindert.

EG
U

24. Aus diesem Grund sind auch Kriterien vorzuschreiben, nach denen sich an den gentechnischen Forschungen nur nachweislich qualifizierte Wissenschaftler und Laborbeschäftigte beteiligen dürfen, und auch das nicht fachgebundene Personal den Anforderungen der Sicherheitsvorschriften nachkommt.

EG
Wi

25. Inhalte und geplante Durchführung des vorliegenden Förderprogramms lassen Fragen offen, insbesondere nach der

- Transparenz der Entscheidungsgrundlagen für die inhaltliche Festlegung des Programms,

...

- Integration der sogenannten prä-normativen Forschungs- und Ausbildungsvorhaben,
- Einbeziehung von Landwirtschafts-, Umwelt- und Verbraucherverbänden zur Bewertung von Schwerpunkten und Überprüfung der Programme.

EG
G
K
U

26. Bei Ausbildungsverträgen müssen die Ausbilder verpflichtet werden, als neuen Schwerpunkt im Ausbildungsprogramm Risikoanalysen einzuplanen.

EG
U

27. Dies ist besonders im Hinblick darauf wichtig, daß die Wissenschaftler nach Abschluß der Ausbildungsperiode in ihre Ursprungsländer zurückkehren sollen, und auf diese Weise zu einem europaweiten Sicherheitsbewußtsein beigetragen wird.

EG
G
K
U
Wi
[EG, Wi]
(EG, U, Wi)

28. Auch bei [Ausbildungsverhältnissen] Kursen und Sommer-
schulkursen ist das Thema Risikoforschung (als Schwer-
punkt) aufzunehmen.

EG
G
Wi
[EG, G]

29. Prä-normative Sicherheitsforschung im Hinblick auf
Freisetzung, Produktion, [Gesundheitsschutz,] Arbeits-
schutz und Anwendung muß schwerpunktmäßig in Aus-
bildungsprogrammen vorgesehen werden.

EG
G
K
U
Wi

30. Begrüßt wird die Absicht, die für die Biotechnologie
verantwortlichen Personen in den Verwaltungen der
Mitgliedstaaten über die Biotechnologearbeit und -pläne
anderer Mitgliedstaaten zu unterrichten. Der Bundesrat
erwartet, daß die Bundesländer an diesem Informations-
austausch beteiligt werden.

...

EG
G
K
U
Wi

31. Der Bundesrat geht davon aus, daß die im technischen Anhang (Aktion 1), Ziffer 4.2 genannten Forschungsarbeiten nicht die gentechnische Analyse und Veränderung des menschlichen Genoms zum Ziel haben.

EG
Wi

32. Bei Forschungsaktionen sollte die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der Grenzkosten auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die keine Eigenmittel aufbringen können, eröffnet werden.

EG

33. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu den Verhandlungen beim Rat der EG als Beauftragten des Bundesrates einen Vertreter des

Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
(Regierungsangestellter Hartmut Thomas),

hinzuzuziehen.

B

34. Der Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.